

# Satzung des Kardinal-Bea-Vereins

## Paragraph 1

### Absatz 1

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Andenkens an Kardinal-Bea und sein Wirken für die Einheit der Christen“ (Kurzform: Kardinal-Bea-Verein) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen (VR610607). Der Verein hat seinen Sitz in Blumberg. Der Verein ist nach kirchlichem Recht ein freier Zusammenschluss von Gläubigen gem. can. 215 CIC.

### Absatz 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Paragraph 2

### Absatz 1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Andenkens an Kardinal Bea und sein Wirken für die Einheit der Christen.

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes widmet sich der Verein insbesondere

- der Betreuung bzw. Führung der Besucher des Kardinal-Bea-Museums und des Elternhauses
- der Öffentlichkeitsarbeit, in der die Grundanliegen Kardinal Beas dargestellt werden
- der Werbung für das Kardinal-Bea-Museum
- der Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- der Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung des Vereinszweckes

Der Verein verfolgt damit ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Römisch-Katholischen Kirche.

### Absatz 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### Absatz 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### Absatz 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Paragraph 3

### Absatz 1

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.

### Absatz 2

Die Höhe des Mindestjahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## Paragraph 4

### Absatz 1

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

### Absatz 2

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; diese ist nur mit Frist von einem Monat auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich

- c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder seine Beitragsverpflichtung länger als zwei Jahre nicht erfüllt

#### Absatz 3

Ausgetretene Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf ihren Anteil am Vereinsvermögen.

#### **Paragraph 5**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **Paragraph 6**

##### Absatz 1

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner und zwei oder drei Beiräten.

Gehört der jeweilige Pfarrer bzw. Pfarradministrator der römisch-katholischen Kirchengemeinde Blumberg nicht dem Vorstand an, wird er zu jeder Sitzung des Vorstands und zur Mitgliederversammlung eingeladen.

##### Absatz 2

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden im Fall, dass der Vorsitzende verhindert ist.

##### Absatz 3

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Zusammentreten des Vorstands nach der Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung nach der nächsten, ordnungsgemäß durchgeführten Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bedarf jeweils der Bestätigung durch den Pfarrer bzw. Pfarradministrator.

##### Absatz 4

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.

##### Absatz 5

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen.

##### Absatz 6

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des Stellvertreters zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Für Beschlüsse des Vorstandes gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

##### Absatz 7

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dessen jeweiligen Einträge der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnet. Auch ohne Vorstandssitzung kommt ein wirksamer Beschluss des Vorstandes zustande, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.

#### **Paragraph 7**

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind; insbesondere erledigt er die laufenden Geschäfte, beschließt über Annahme oder

Ausschlagung von Erbschaften und Schenkungen, Abschluss von Verträgen, Aufstellung des Voranschlags und über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.

## **Paragraph 8**

### Absatz 1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder in dessen Verhinderung vom Stellvertreter einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### Absatz 2

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Nachrichtenblatt der Stadt Blumberg erfolgen.

## **Paragraph 9**

### Absatz 1

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung
- b) die Festsetzung des Mindest-Jahresbeitrages
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Paragraph 6 Absatz 3
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- e) die Wahl der Prüfer gemäß Paragraph 10

### Absatz 2

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

### Absatz 3

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme.

### Absatz 4

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der nach Paragraph 8 Absatz 2 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten waren.

### Absatz 5

Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder.

### Absatz 6

Die Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll, der durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter sowie dem Schriftführer unterzeichnet wird.

## **Paragraph 10**

Die Buch- und Kassenführung ist mindestens zweijährig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

## **Paragraph 11**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die römisch-katholische Kirchengemeinde Blumberg die es im Sinne von Paragraph 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

## **Paragraph 12**

Der Verein und seine Organe verpflichten sich zur Anerkennung und Anwendung

- a) der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
- b) der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- c) sowie evtl. weitere vom Erzbischof von Freiburg zu diesem Themenbereich erlassenen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen

in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

## **Paragraph 13**

### Absatz 1

Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins sind dem Erzb. Ordinariat Freiburg innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zur Kenntnis zu geben.

### Absatz 2

Der Vorstand unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg sowie den Rechnungshof der Erzdiözese Freiburg auf Verlangen über ihre Tätigkeit und ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses.

### Absatz 3

Dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Rechnungshof der Erzdiözese Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Vereinsunterlagen zu nehmen, sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

### Absatz 4

Beschlüsse gemäß Paragraph 9 Abs. 4 Satz 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Zustimmung der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Blumberg.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift  
1. Vorsitzende/r

Unterschrift  
Schriftführer/in